

Carsten Strauch
Zimmererweg 6
12351 Berlin

Berlin (Neukölln), den 16.11.2015

TSC Berlin 1893 e. V.
Hannemannstraße 1

12349 Berlin

Antrag auf Satzungsänderung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anbei übersende ich Ihnen einen Antrag auf Änderung der Vereinssatzung des TSC Berlin 1893 e. V. für die Jahreshauptversammlung 2016.

Antragstext:

Im TSC Berlin 1893 gibt es aktuell neun Abteilungen. Deren Mitgliederzahlen variieren von 30 bis 630.

Dies führte dazu, dass die sechs „kleinen“ Abteilungen zusammen ca. 250 Mitglieder, jedoch die drei großen Abteilungen über 900 Mitglieder groß sind.

Unsere Satzung sieht als zentrales Element der Vereinssteuerung den Vereinsrat vor, in dem die Abteilungen vertreten sind. Auf Grund der großen Anzahl von kleinen Abteilungen ergibt sich nunmehr eine Schiefelage zwischen den drei Abteilungen, die über $\frac{3}{4}$ der Kosten des Vereins tragen, aber weniger als die Hälfte der Stimmen besitzen. Die nachfolgende Satzungsänderung soll diesen Umstand wieder auf ein Verhältnis zurückführen, in dem die Stimmverhältnisse näher, aber bei weitem noch nicht genau, den Beitragsverhältnissen entsprechen.

Zusätzlich ist nicht klar und soll hiermit geändert werden, warum im Falle der Turnabteilung, diese vier Personen während einer Vereinsratssitzung benötigen, um ihr volles Stimmrecht auszuüben, die anderen acht Abteilungen indes jeweils nur eine Person.

Die Vereinsmitgliederversammlung möge die in der Anlage befindliche Satzungsänderung entscheiden.

Mit sportlichen Grüßen

Carsten Strauch
Abteilungsleiter Turnen

Neufassung der Vereinssatzung §16,ff.

Der Vereinsrat

§ 16

(1) Der Vereinsrat entscheidet in den in dieser Satzung ausdrücklich genannten Fällen sowie in allen Angelegenheiten des Hauptvereins, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Hauptvereins zugewiesen sind.

(2) Der Vereinsrat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vereinsvorstands;
- b) dem stellvertretenden Vereinsfinanzwart;
- c) dem Vereinsschriftführer;
- d) dem Vereinspressewart;
- e) dem Vereinsjugendwart;
- f) den Vertretern der einzelnen Abteilungen.

Vertreter einer Abteilung ist der Abteilungsvorsitzende oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied, das der betreffenden Abteilung angehört und bei der Sitzung des Vereinsrats anwesend ist. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden vor der Teilnahme an einer Abstimmung durch die Vorlage einer entsprechenden Vollmachtsurkunde nachzuweisen.

g) entfällt

§ 17

(1) Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Mit Ausnahme der Vertreter der Abteilungen besitzen alle unter §16 (2) genannten Personen eine Stimme.

(3) Die Stimmanzahlen der Vertreter der Abteilungen berechnen sich aus dem Fünfzigstel der Anzahl der jeweiligen Abteilungsmitglieder - aufgerundet. Die Berechnung erfolgt im Januar eines jeden Jahres unwiderruflich für die Zeit vom 01.02. des Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der sich am 31.12. des Vorjahres ergebenden, an den Hauptverein gemeldeten Mitgliederzahlen. Sie ist dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 18

(1) Die Sitzungen des Vereinsrats sind nicht öffentlich. Personen, die nicht dem Vereinsrat angehören, können vom Vereinsrat als Gäste zugelassen werden, insbesondere als Ergänzung zum Vertreter der Abteilung. In diesem Fall steht ihnen das Recht zur aktiven Teilnahme – mit Ausnahme des Stimmrechts – zu.

bisher:

Der Vereinsrat

§ 16

(1) Der Vereinsrat entscheidet in den in dieser Satzung ausdrücklich genannten Fällen sowie in allen Angelegenheiten des Hauptvereins, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Hauptvereins zugewiesen sind.

(2) Der Vereinsrat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vereinsvorstands;
- b) dem stellvertretenden Vereinsfinanzwart;
- c) dem Vereinsschriftführer;
- d) dem Vereinspressewart;
- e) dem Vereinsjugendwart;
- f) den Vertretern der einzelnen Abteilungen.

Vertreter einer Abteilung ist der Abteilungsvorsitzende oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied, das der betreffenden Abteilung angehört und den bei der Sitzung des Vereinsrats abwesenden Vorsitzenden dieser Abteilung vertritt. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden vor der Teilnahme an einer Abstimmung durch die Vorlage einer entsprechenden Vollmachtsurkunde nachzuweisen.

g) den von den Abteilungen mit mindestens 200 Abteilungsmitgliedern zu bestellenden Beisitzern, deren Zahl sich für jeweils weitere 200 Abteilungsmitglieder um eins erhöht. Die Bestellung der Beisitzer erfolgt im Januar eines jeden Jahres durch den jeweiligen Abteilungsvorstand unwiderruflich für die die Zeit vom 01.02. des Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der sich am 31.12. des Vorjahres ergebenden, an den Hauptverein gemeldeten Mitgliederzahlen. Sie ist dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen. Ein Beisitzer muss im Zeitpunkt der Bestellung Mitglied derjenigen Abteilung sein, die ihn bestellt.

§ 17

(1) Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jede Person eine Stimme besitzt, unabhängig davon, ob sie im Vereinsrat mehrere Funktionen wahrnimmt.

§ 18

(1) Die Sitzungen des Vereinsrats sind nicht öffentlich. Personen, die nicht dem Vereinsrat angehören, können vom Vereinsrat als Gäste zugelassen werden. In diesem Fall steht ihnen das Recht zur aktiven Teilnahme – mit Ausnahme des Stimmrechts – zu.